

Religionsfreiheit

Art. 4 I, II Grundgesetz²

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Art. 136 Weimarer Reichsverfassung (durch Art. 140 GG übernommen)

- (1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.
- (2) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.
- (3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren...
- (4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

I. Einführung

- Deutschland ist wie die anderen EU-Mitgliedstaaten³ *kein christlicher Staat* mit christlicher Wertordnung sondern *lediglich durch seine christliche Geschichte geprägt*. Heute gehören nur noch ca. 60 Prozent der Bürger den Kirchen an. Die deutschen Grundwerte sind die des freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaates, nämlich Menschenwürde und Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit. Sie gehen auf die Philosophie der Aufklärung zurück und mussten teils gegen den Widerstand der Kirchen durchgesetzt werden. Sie sind in Art. 1 und 20 GG geregelt, finden aber heute ihre beste Formulierung in der Grundwerteklausel des Art. 2 des Vertrages über die Europäische Union⁴.
- Die Religionsfreiheit [= Glaubensfreiheit] gehört zu den klassischen Grundrechten. Sie ist die Antwort auf den langjährigen Kampf zwischen den christlichen Konfessionen. Zuvor galt der Grundsatz "*cuius regio eius religio*", nach dem der Fürst die Glaubensrichtung seiner Untertanen bestimmte und religiösen Minderheiten nur die Auswanderung blieb. Religiöse Toleranz wurde in Europa erstmals von Muslimen gewährt, nämlich während der maurisch-islamischen Herrschaft in Andalusien.
- Art. 4 I und II GG bilden ein *einheitliches Grundrecht der Religionsfreiheit* [= "Glaubensfreiheit"]. Dieses wird durch Art. 136 ff. der Weimarer Reichsverfassung von 1919 [= WRV], die durch Art. 140 GG in das Grundgesetz übernommen worden sind, in einzelnen Aspekten konkretisiert. Daneben tritt für nicht-religiöse Weltansichten die *Weltanschauungsfreiheit*.
- Das Grundrecht der Religionsfreiheit wird ergänzt durch das Staatskirchenrecht (Art. 140 GG, 137 ff. WRV). Dieses regelt die Stellung der Religionsgesellschaften und ihr Verhältnis zum Staat. Die Religionsgesellschaften können in Deutschland den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft genießen und sogar Steuern erheben. Das Grundgesetz verlangt keine strikte Trennung vom Staat sondern steht ihnen grundsätzlich positiv gegenüber. Es erlaubt indessen keine religiöse Parteinahme sondern verpflichtet den Staat zur *Wahrung der religiös-weltanschaulichen Neutralität*.
- Im freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaat schützt die Religionsfreiheit den religiösen Freiraum des Einzelnen, dient aber nicht der Religion. Es gibt kein Recht auf eine religiöse Betätigung oder Symbolik oder ein der Religion entsprechendes Verhalten des Staates. Die Religion kann zwar auch in der Politik eine Rolle spielen, nicht aber Einschränkungen der Grundrechte rechtfertigen. Die *staatliche Verfassungsordnung steht über der Religion, nicht die Religion über dem Staat*.

II. Der Schutzbereich der Religionsfreiheit

1) Persönlicher Schutzbereich und Grundrechtsmündigkeit

- Auf die Religionsfreiheit können sich alle Menschen und Religionsgemeinschaften sowie alle juristischen Personen berufen, deren Tätigkeit der Pflege einer Religion dient. Bei vorwiegend kommerziellen Organisationen wie der amerikanischen "Church of Scientology" ist die Einordnung zweifelhaft.

¹ DAAD-Langzeitdozent an der Universitas Gadjah Mada, Yogyakarta; Außerplanmäßiger Professor an der Georg-August-Universität Göttingen; www.iuspublicum-thomas-schmitz.uni-goettingen.de; E-Mail: tschmit1@gwdg.de.

² Unterstrichene Begriffe enthalten Links zu weiterführenden Internetquellen. Diese können in der PDF-Datei zu dieser Materialie (downloadbar auf meiner Webseite) unmittelbar aufgerufen werden.

³ Eine Ausnahme bildet lediglich Irland, dessen Verfassung von 1937 christlich und freiheitlich-demokratisch ausgerichtet ist.

⁴ Art. 2 EUV lautet: " Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet."

- Eltern genießen kraft ihres Elternrechts (Art. 6 II GG) in Verbindung mit ihrer Religionsfreiheit das *Recht zur Kindererziehung in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht*. Dieses endet nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung mit der Vollendung des 14. Lebensjahres. Dann ist das Kind *religionsmündig*. Ihm steht selbst die Entscheidung darüber zu, ob und zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Es kann sich auch von der Religion trennen, in der es erzogen wurde, unabhängig davon, ob diese es "gestattet" oder nicht. Die Religionsgemeinschaft und auch die Familie müssen diese Entscheidung respektieren.

2) Sachlicher Schutzbereich

- Zwischen "Glaubens"- und "Weltanschauungs"-Freiheit lässt sich nicht präzise unterscheiden. Geschützt ist jedenfalls jede metaphysische Überzeugung über den Ursprung und das Wesen der Welt und die Stellung und Rolle des Menschen in ihr. Der *Glaube* muss keiner bestimmten Religion entsprechen (etwa einer Weltreligion, monotheistischen oder traditionellen Religion). Er darf bestehende Religionen verfälschen (sog. "Ketzerie" oder "Häresie"), in sich widersprüchlich sein oder unmoralisch erscheinen. Auch neuartige Sekten mit abstrusen Lehren, Satanisten und Kirchen, die freien Sex predigen, können sich auf die Religionsfreiheit berufen.
- Geschützt ist die Freiheit, einen Glauben zu *bilden* und zu *haben*, ihn zu *äußern* (auch durch visuelle und akustische Symbole) und *dem Glauben entsprechend zu handeln*. Letzteres beinhaltet neben dem Recht zu sakralen Handlungen (Gebet, Gottesdienst, Prozessionen etc.) auch das Recht, seine Lebensführung an den Glaubensregeln auszurichten (z.B. nur bestimmte Speisen zu essen oder bestimmte Kleidung zu tragen). Damit geht aber *kein Recht auf besondere Rücksichtnahme der Mitbürger oder des Staates auf die eigene Religion* und deren Ausübung einher. Ebenso gewährt die Religionsfreiheit *kein Recht, von Religionskritik oder religiös verbotenen Verhalten* in der Öffentlichkeit oder der eigenen Umgebung *verschont zu bleiben*.
- Das Grundrecht gewährleistet auch die *negative Religionsfreiheit*, d.h. das Recht, seine religiöse Überzeugung nicht zu offenbaren, (vgl. Art. 136 III WRV), an keinen religiösen Handlungen teilzunehmen (vgl. Art. 136 IV WRV) oder von vornherein keinen Glauben zu haben und keine Religion auszuüben. Dies betrifft insbes. Agnostiker, denen es gleichgültig ist, ob Gott existiert oder nicht. *Auch Atheisten* können sich auf die Religionsfreiheit berufen. Bei ihnen bestehen häufig Zweifel, ob es sich um negative oder positive Religionsfreiheit handelt, denn schließlich ist der Glaube an die nicht beweisbare Nichtexistenz Gottes auch eine Form des Glaubens.

III. Die Schranken der Religionsfreiheit

- Die Schranken der Religionsfreiheit sind umstritten. Art.4 I, II GG enthalten anders als andere Grundrechte keine spezielle Schrankenregelung. Das kann indessen nicht bedeuten, dass die Religionsfreiheit schrankenlos ist. Manche Staatsrechtslehrer möchten Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 136 I WRV als Schranke heranziehen. Die herrschende Meinung, insbes. das Bundesverfassungsgericht, lehnt dies jedoch ab, da das Grundgesetz die Religionsfreiheit gerade aus dem Zusammenhang der Kirchenartikel gelöst, ohne Gesetzesvorbehalt in den Grundrechtskatalog aufgenommen und damit erheblich aufgewertet habe. Danach kommen nur die sog. *immanenten Grundrechts-Schranken* zum Einsatz, die für alle Grundrechte ohne Schrankenregelung gelten. Diese sind ihrerseits umstritten. Allerdings hat sich weitgehend die Auffassung durchgesetzt, dass diese Grundrechte vom Grundgesetz als besonders wichtig betrachtet werden und daher *nur im Falle der Kollision mit Grundrechten Dritter oder anderen Werten von Verfassungsrang* eingeschränkt werden können, und zwar auch dann nur aufgrund eines Gesetzes und nur dann, wenn sich die Religionsfreiheit im konkreten Falle bei einer gründlichen Abwägung mit den kollidierenden Verfassungswerten als nachrangig erweist.⁵
- Letzteres ist allerdings häufig der Fall. So kann etwa das Glockenläuten während der Nacht ohne Weiteres mit Rücksicht auf die Gesundheit der Nachbarn (ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 II Satz 1 GG) verboten werden.

IV. Besondere Problemstellungen

- Bei den besonderen Problemstellungen ist *auf die einzelnen Umstände zu achten*, denn diese können entscheidend sein. Dies wird in der emotional aufgeheizten Diskussion oftmals ignoriert.

1) Kruzifix im Klassenraum (→ BVerfGE 93,1⁶)

- Das Kreuz, insbes. in der Variante des Kruzifixes, ist kein traditioneller Ausdruck abendländischer Kultur sondern ein Symbol des Christentums. Ein staatlich angebrachtes Kreuz in Amtsräumen, Gerichten oder Klassenzimmern *verletzt die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates*, wenn es nach den einzelnen Umständen den Eindruck erweckt, dass sich der Staat mit der christlichen Religion identifiziere. Außerdem *kann es die negative Religionsfreiheit atheistischer Schüler und die positive Religionsfreiheit muslimischer Schüler verletzen*, wenn es so angebracht ist, dass es *psychischen Zwang* auf die Schüler ausübt (z.B. unausweichlich im Blickfeld, groß und beeindruckend hinter dem Lehrer). Die Zwangswirkung muss allerdings im Einzelfall nachzuweisen sein. In diesem Falle ist auch das Recht der Eltern zur Kindererziehung in religiös-weltanschaulicher Hinsicht verletzt.
- Der Erziehungsauftrag des Staates, der sich aus der staatlichen Schulhoheit (Art. 7 I GG) ableitet, rechtfertigt den Eingriff nicht, denn er entbindet nicht von der Verpflichtung zur Wahrung der religiös-weltanschaulichen Neutralität. Es besteht auch *keine Kollision mit der positiven Religionsfreiheit der christlichen Schüler*, die den Eingriff rechtfertigen könnte, denn die Religionsfreiheit gewährt dem Gläubigen gerade keinen Anspruch gegen den Staat, das Symbol seines persönlichen Glaubens von Amts wegen aufzuhängen und sich damit zu identifizieren.

⁵ Siehe zur Schrankenproblematik ausführlich meinen Grundrechts-Fall "Kruzifix", www.iuspublicum-thomas-schmitz.uni-goettingen.de/Downloads/Schmitz_Grundrechtsfall_Kruzifix.pdf, S. 5 ff.

⁶ Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 93, S. 1 ff.; siehe dazu auch die abweichende Meinung von drei Richtern, S. 25 ff.

- Anders ist der Fall zu beurteilen, wenn die christlichen Schüler von sich aus ein Kreuz unaufdringlich an einer Stelle im Klassenzimmer anbringen, bei der deutlich wird, dass es sich um eine private Äußerung der Schüler handelt. In der pluralistischen Gesellschaft unter dem Grundgesetz können dann allerdings muslimische Schüler ein islamisches Glaubenssymbol (grüne Flagge, Bild des Korans etc.) und atheistische Schüler religionskritische Symbole daneben hängen. Eine privilegierte Stellung des Christentums gibt es unter dem Grundgesetz nicht.
- 2) **Kopftuchverbot für Lehrerinnen im Klassenraum** (→ BVerfGE 108, 282, BVerfGE 138, 296)
- Seit langem ist umstritten, ob den Lehrerinnen an staatlichen Schulen zur Wahrung der religiös-weltanschaulichen Neutralität der Schule das Kopftuchtragen im Unterricht untersagt werden kann. Der Streit zieht sich auch durch das Bundesverfassungsgericht. 2003 erklärte es ein Verbot für zulässig, forderte aber eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, da die Grundrechte auch im Beamtenverhältnis und damit für Lehrer gelten. Nicht durchsetzen konnte sich die abweichende Meinung dreier Verfassungsrichter,⁷ dass sich Beamte im Dienst nur insoweit auf die Grundrechte berufen könnten, als sich aus dem besonderen Funktionsvorbehalt des öffentlichen Dienstes keine Einschränkungen ergäben, das Kopftuchtragen im Unterricht aber nicht mit ihrer Neutralitätspflicht zu vereinbaren sei. 2015 erklärte das Bundesverfassungsgericht ein allgemeines gesetzliches Kopftuchverbot für unverhältnismäßig und damit verfassungswidrig. Wenn das Verhalten der Lehrerin nachvollziehbar auf ein als verpflichtend empfundenes religiöses Gebot zurückzuführen sei, müsse für ein Kopftuchverbot eine *hinreichend konkrete Gefahr* für den Schulfrieden oder die religiös-weltanschauliche Neutralität der Schule vorausgesetzt werden. Nach der abweichenden Meinung zweier Verfassungsrichter⁸ gewichtet dies die gegenläufigen Verfassungsgüter zu gering und missachtet den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Auch in der Fachliteratur wird die Entscheidung überwiegend kritisiert.
 - Verbote müssen sich nicht nur gegen die Kopftücher der Muslima sondern auch der christlichen Nonnen und als Glaubenssymbol getragene Kreuze richten. Das Tragen politischer Plaketten ist Lehrern bereits seit langem untersagt.
 - Das Kopftuchverbot für Richterinnen, Staatsanwältinnen und Rechtsreferendarinnen rechtfertigt sich durch die von der Verfassung geforderte sachliche und persönliche Unabhängigkeit und Neutralität der Richter (vgl. Art. 97 I GG).
- 3) **Kopftuchverbot für Schülerinnen im Klassenraum**
- Auch die Zulässigkeit eines Kopftuchverbotes für Schülerinnen im Klassenraum ist umstritten. Ein solches Verbot wäre ein schwerwiegender Eingriff, denn die Schülerinnen könnten sich ihm wegen der Schulpflicht nicht entziehen. Dieser Eingriff ließe sich nicht mit der religiös-weltanschaulichen Neutralität der Schule rechtfertigen, denn die Schülerin ist anders als die Lehrerin nicht Teil der Institution Schule sondern Nutzerin.
 - Das Verbot kann aber in Schulen oder Schulklassen mit einem hohen Anteil muslimischer Schüler zum *Schutze der Religionsfreiheit und freien Entfaltung der Schülerinnen, die kein Kopftuch tragen wollen*, gerechtfertigt sein. Dabei geht es um Schülerinnen aus muslimischen Familien, die einen westlichen Lebensstil bevorzugen, den Islam freier verstehen oder ihm nicht folgen wollen. Diese dürfen gerade in dem Alter, in dem sie religionsmündig werden und selbst über ihr religiöses Bekenntnis und ihren Lebenswandel entscheiden, nicht in ihrer freien Entscheidung beeinträchtigt werden. Nach den Erfahrungen an den deutschen Schulen werden sie jedoch häufig von muslimischen Mitschülerinnen und -schülern unter Druck gesetzt und dient das Kopftuch im Klassenraum nicht nur der eigenen Religiosität sondern auch der Einschüchterung Andersdenkender. Ein Gesetz könnte anordnen, dass in Schulen oder Schulklassen, in denen dieses Problem auftritt, ein generelles Kopftuchverbot verhängt wird.
- 4) **Verbot der Vollverschleierung in der Öffentlichkeit**
- Mehrere EU-Mitgliedstaaten haben die Vollverschleierung und damit das Tragen von Niqab oder Burka in der Öffentlichkeit verboten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat 2017 bestätigt, dass Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der der Religionsfreiheit engere Schranken setzt als Art. 4 I, II GG, solche Verbote zulässt.
 - In Deutschland muss gegebenenfalls nicht nur die Verschleierung aus religiösen sondern auch aus nicht-religiösen Gründen (Masken, Stumpfmasken, Schutzhelme mit Visier etc.) verboten werden, es sei denn, es liegt ein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Regelung vor (Beispiel: Nutzung von Motorradhelmen während der Fahrt).
 - Die Religionsfreiheit erlaubt ein Verschleierungsverbot, wenn es der Schutz anderer Rechtsgüter von Verfassungsrang, die im jeweiligen Sachzusammenhang vorrangig sind, erfordert (z.B. Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen Schule, Hochschule und Behörden, Integrität der Gerichtsverhandlung, Sicherheit und Kontrollierbarkeit des Straßenverkehrs). Zumeist geht es darum, dass der Bürger identifizierbar, eine offene Kommunikation möglich oder der Mensch körperlich beweglich sein muss. Mit dem Schutz der "kulturellen Identität" Deutschlands lässt sich ein Verbot nicht begründen, denn diese ist nach dem Grundgesetz, das auf Pluralismus setzt, kein Verfassungswert.
 - Generell kann der *Schutz der öffentlichen Sicherheit* das Verschleierungsverbot rechtfertigen, denn es ist zur Kriminalitätsbekämpfung und Terrorismusabwehr erforderlich (Feststellung der Identität von Straftätern, z.B. im Wege der Videoüberwachung, Verhindern der Tarnung von Terroristen, Unterbindung von Sprengstoffgürteln unter der Kleidung etc.). Ein solches Verbot liegt damit letztlich weitgehend im Ermessen des Gesetzgebers.

(Datei: Religionsfreiheit (GR-D))

⁷ BVerfGE 108, 282 (315 ff.).

⁸ BVerfGE 138, 296 (359 ff.).